



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Altmarkkreis Salzwedel	
	– Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017	47
	– Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017	47
	– 2. Änderung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeingebrauchs am Arendsee (ArendseeVO).	47
2	Hansestadt Salzwedel	
	– Umstufungsvereinbarung zur Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße K 1002 (Böddenstedter Weg/Gerstedter Weg) im Gebiet	48
	der Hansestadt Salzwedel zwischen dem Abzweig K 1376 - Sportplatzweg/Gerstedter Weg -NK 3132088- und der Kreuzung Böddenstedter Weg/Lüneburger Straße/ Jahnstraße /Südbockhorn -NK 3132002-	
3	Kalbe (Milde)	
	– 3. Änderung der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“	48
	und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“	
4	Wasserverband Bismark	
	– Bekanntmachung zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).	48

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH hat am 26.03.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2017 – 31.12.2017 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Gesellschafterin Altmark-Klinikum gGmbH hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -117.963,88 € wird mit der bestehenden Gewinnrücklage verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.07.2018 bis 25.07.2018 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 27.06.2018

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH hat am 22.03.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2017 – 31.12.2017 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresab-

schluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Gesellschafterin Altmark-Klinikum gGmbH hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 15.665,95 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.07.2018 bis 25.07.2018 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der kaufmännischen Leitung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 27.06.2018

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

2. Änderung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeingebrauchs am Arendsee (ArendseeVO)

Der Altmarkkreis Salzwedel macht aufgrund des § 29 Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) i.d.g.F. folgende 2. Änderung der Neufassung der ArendseeVO (veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel vom 22.10.2014) bekannt:

Artikel 1 Änderung der Satzung

- § 4 Nr. 1 wird folgendermaßen neugefasst:
„das Befahren des Arendsee mit folgenden Fahrzeugarten und/oder Fahrzeugen, die mit folgender Motorleistung ausgestattet sind:
 - Fahrzeuge mit einem Elektromotorantrieb über 5 kW außerhalb des Geltungsbereiches nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 dieser Verordnung
 - Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotorantrieb außerhalb des Geltungsbereiches nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 dieser Verordnung
 - Fahrzeuge mit haus-/wohnbootähnlichem Charakter:
dazu zählen Bauarten, welche eine bewohnbare oder längerfristige Aufenthaltsmöglichkeit bieten, insbesondere mit Toilette, Sauna oder einer Kücheneinrichtung ausgestattet sind und/oder Sichtfeldeinschränkungen bezüglich der Fahrzeugführung/Verkehrssicherheit aufweisen;“
- § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird folgendermaßen neugefasst:
„den Arendsee mit den in a) bis c) aufgeführten Fahrzeugarten und/oder Fahrzeugen, die mit der genannten Motorleistung ausgestattet sind, befährt;“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der ArendseeVO des Altmarkkreises Salzwedel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 02.07.2018

gez. Ziche
Landrat

Hansestadt Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Umstufungsvereinbarung zur Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße K 1002 (Böddenstedter Weg/Gerstedter Weg) im Gebiet der Hansestadt Salzwedel zwischen dem Abzweig K 1376 - Sportplatzweg/Gerstedter Weg -NK 3132088- und der Kreuzung Böddenstedter Weg/Lüneburger Straße/ Jahnstraße /Südbockhorn -NK 3132002-

Aufgrund der geänderten Verkehrsführung im Zuge der B71/ B248 sowie der Verlegung/ Neuanbindung der K 1002 an die Bundesstraßen und die Beseitigung plangleicher Bahnübergänge wird die Kreisstraße K 1002 im Teilabschnitt zwischen dem Abzweig K 1376 Sportplatzweg /Gerstedter Weg – NK 3132088 - und der Kreuzung Böddenstedter Weg / Lüneburger Straße/Jahnstraße/Südbockhorn - NK 3231002 - mit einer Länge von 977 Metern gemäß § 7 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom 01. Januar 2019 zur Gemeindestraße der Hansestadt Salzwedel abgestuft.

Neuer Straßenbausträger ist die Hansestadt Salzwedel. Mit dem Übergang der Straßenbau-last gemäß § 11 StrG LSA das Eigentum des Altmarkkreises Salzwedel an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten auf die Hansestadt Salzwedel über.

Diese Verfügung und Ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zimmer 22, 29410 Hansestadt Salzwedel eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel erhoben werden.

Hansestadt Salzwedel, den 26.06.2018

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Stadt Kalbe (Milde)

3. Änderung der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze““

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S.202), hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner **Sitzung vom 14.06.2018 die 3. Änderung** der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände vom 18.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 2 Gegenstand der Umlage wird wie folgt geändert:

Die Stadt Kalbe (Milde) legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer, sowie die entstehenden Verwaltungskosten bei der Umlage der Verbandsbeiträge, auf die Umlageschuldner (Eigentümer) um.

§ 2

§ 7 Absatz 1 Umlagesatz wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz für den „Milde-Biese“ Verband beträgt für das Kalenderjahr 2018 zur Umlage

des Flächenbeitrages **11,61 €/ha** (davon 1,00 €/ha Verwaltungskostenumlage)
des zusätzlichen Flächenbeitrages **16,97 €/ha** (davon 1,07 €/ha Verwaltungskostenumlage).
(Erschwernisbeitrag)

Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Jeetze“ beträgt für das Kalenderjahr 2018 zur Umlage

des Flächenbeitrages **11,01 €/ha** (davon 1,01 €/ha Verwaltungskostenumlage)
des zusätzlichen Flächenbeitrages **12,63 €/ha** (davon 1,07 €/ha Verwaltungskostenumlage)
(Erschwernisbeitrag)

Die anderen Festlegungen bleiben unverändert.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung mit Wirkung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 18.06.2018

gez. Ruth
Bürgermeister

Wasserverband Bismark

Bekanntmachung des Wasserverbandes Bismark

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/679 vom 30.06.2017 (BGBl I S. 2097) gibt der Wasserverband Bismark (WVB) nachfolgende Informationen bekannt:

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der DSGVO beim Wasserverband Bismark (WVB)

Vorwort

Der WVB ist im Rahmen der Durchführung seiner Arbeitsaufgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verwaltungstechnischen Zwecken befugt.

Im Verfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn der WVB personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass er diese Daten zum Beispiel erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

1. Ansprechpartner (Datenverarbeiter)

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist der WVB, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer.

Darüber hinaus können Sie sich bei Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten an die Datenschutzbeauftragte Frau Mieke wenden.

Kontaktdaten für den WVB und die Datenschutzbeauftragte:

Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark (Altmark)

Telefon: 039089- 2141, Fax: 039089- 40870

2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Der WVB verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Aufgabenerfüllung entsprechend der Verbandssatzung des WVB in der jeweils gültigen Fassung nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. weiteren Rechtsgrundlagen.

Ihre personenbezogenen Daten werden im verwaltungstechnischen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (z. B. Erhebung Baukostenzuschuss, Rechnungslegung, Genehmigungsverfahren). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere Zwecke verarbeiten.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

Persönliche Kontaktdaten:

z. B.

Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer

Angaben für die Berechnung der Jahresrechnung, Gebührenerhebung

(z. B. Weiterberechnung der Abwasserabgabe):

z. B.

- Wasserzählerstandsmeldung (Wasserverband Gardelegen)

- Bankverbindung

- Familienstand (Kinder)

Weitere Angaben (z. B. Ratenzahlungsvereinbarungen, Zwangshypotheken, Vollstreckungsverfahren, Einnahmen und Ausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Geburtsdatum, -name und -ort) erheben wir ebenfalls nur dann, wenn dies für das Verfahren erforderlich ist.

Können wir einen relevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe klären, dürfen wir die betreffenden personenbezogenen Daten auch durch Auskunftserteilung bei Dritten erheben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

z. B.

- Gemeinden übermitteln Meldedaten

- Behörden übermitteln Daten über Verwaltungsakte

- Arbeitgeber übermitteln in der Lohnsteuerbescheinigung z. B. Arbeitslohn

- Rentenversicherungsträger übermitteln Rentenbezugsdaten z. B. Daten der Rentenzahlung

- Sozialbehörden übermitteln Daten über Lohnersatzleistungen

Im Vollstreckungsverfahren können wir Daten auch bei Drittschuldnern (z. B. Kreditinstitut oder Arbeitgeber) erheben.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

4. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im Rahmen der Antragstellung und der daran anschließenden Bearbeitung des Antrages, werden von der zuständigen Stelle alle relevanten Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert.

Im weitgehend automatisierten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren zugrunde gelegt.

Wir setzen dabei **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** ein, um

Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unberechtigte Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen treffen wir nur dann auf der Grundlage einer „vollautomatischen“ Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.

5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns im Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

z. B. Mitteilungen an Sozialbehörden, Mitteilungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogenen Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Verfahren erforderlich sind und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

7. Welche Rechte (Auskunftsrecht; Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der DSGVO.

• Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in Ihrem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren und zum Verfahrensabschnitt gemacht werden.

• Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

• Recht auf Löschung / „Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO)

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung der verarbeitenden Stelle zur unverzüglichen Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben 6.).

• Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

• Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Verfahrens).

• Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt.

Die Kontaktdaten der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt lauten:

Haus- und Postanschrift:

Landesbeauftragte(r)
für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg
E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern Ihrem Anliegen aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

Bismark, den 19.06.2018



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61